

Datum: 24.05.2016
Telefon: 0 233-30487
Telefax: 0 233-30452
Frau Lopes
kerstin.lopes@muenchen.de

Direktorium

D-II-VGSt1-4

Auswertung der Befragung

„Nachhaltige Textilbeschaffung – Ausschreibung Brandschutzkleidung“

Am 26.04.2016 wurden sechs namhafte Hersteller von Brandschutzkleidung in Europa (D, DK, Ö, CH) von der Branddirektion München per E-Mail angeschrieben und nach ihrem Ansatz und ihren Aktivitäten zu einer sozial gerechten und ökologischen Textilproduktion befragt.

Hierbei erkundigte sich die LH München bei den Firmen u. a. nach der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen¹ entlang der Verarbeitungskette, geeigneten Nachweisen, sowie der Option die Lieferkette offen zu legen, falls entsprechende Belege noch nicht vorhanden seien. Darüber hinaus wurden ökologische Anforderungen sowie sonstige Bestreben hin zu einer nachhaltigen Ausrichtung des Unternehmens abgefragt (Fragekatalog siehe Anhang).

Von allen sechs angeschriebenen Herstellern erhielt die Stadt München eine, mehr oder weniger ausführliche, Rückmeldung. Es kann festgehalten werden, dass der Stand der Unternehmen sehr unterschiedlich ist. Während zwei der Hersteller großen Wert auf eine nachhaltige Ausrichtung ihres wirtschaftlichen Handelns legen und dies anhand geeigneter Maßnahmen auch umsetzen, gehen Andere kaum über den gesetzlichen Mindeststandard hinaus. Zwei weitere Firmen liegen dazwischen.

Die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen im eigenen Unternehmen und bei den Zulieferfirmen sichern alle Hersteller zu, jedoch mit unterschiedlicher Qualität an Nachweisen. So wird bspw. bei einem Textilhersteller die Einhaltung der Normen vorausgesetzt, da die Kleidung im europäischen oder nordamerikanischen Ausland gefertigt wird. Andere Hersteller verpflichten ihre Nachunternehmer durch Verhaltenskodices oder schriftliche Erklärungen, die teilweise durch Zertifikate, Audits oder Verträge belegt werden können. Zum Teil haben die Firmen auch eigene Produktionsstätten im Ausland, die somit einfacher zu kontrollieren sind. Eine Firma ist im vergangenen Jahr der Fair Wear Foundation beigetreten. Diese Stiftung überprüft, ob die beigetretenen Firmen die Richtlinien der Organisation, worunter auch die Einhaltung der ILO-Normen fallen, entlang der gesamten Produktionskette umgesetzt werden.

Zu einer Offenlegung der Lieferkette erklärten sich fast alle Unternehmen bereit. Einer möglichen vertraglichen Umsetzung von Maßnahmen stimmte ein Hersteller zu, ein Weiterer machte es vom Einzelfall abhängig. Die anderen enthielten sich bei dieser Frage.

Bei der Abfrage der ökologischen Kriterien, stellte sich heraus, dass der Öko-Tex Standard 100 (schadstoffgeprüfte Materialien) gängige Praxis ist. Weitere über dies gesetzlichen Mindeststandards hinausgehende ökologische Kriterien werden nicht gestellt. Allerdings haben bereits vier der sechs Hersteller ein Umweltmanagementsystem (ISO 14001) eingeführt. Drei Firmen haben zudem ein Qualitätsmanagementsystem (ISO 9001), eine Firma baut derzeit ein Nachhaltigkeitsmanagementsystem (ISO 26000) auf. Ein dänischer Hersteller hat sich interne Umweltziele gesetzt und beschäftigt zudem einen Nachhaltigkeitsbeauftragten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bei künftigen Ausschreibungen von Brandschutzkleidung sowohl soziale Kriterien, wie die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen mit entsprechenden Nachweisen, als auch ökologische Kriterien (wie Öko-Tex Standard oder ein Umweltmanagementsystem) gefordert und von den Firmen i. d. R. eingehalten werden können.

¹ Die vier Grundprinzipien der ILO: 1) Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, 2) Beseitigung der Zwangsarbeit, 3) Abschaffung der Kinderarbeit und 4) Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf wurden in acht Übereinkommen, die als Kernarbeitsnormen bezeichnet werden, konkret ausgestaltet: Nr. 87: Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes, Nr. 98: Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen, Nr. 29: Zwangsarbeit und Übereinkommen zur Zwangsarbeit, Nr. 105: Abschaffung der Zwangsarbeit, Nr. 100: Gleichheit des Entgelts, Nr. 111: Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), Nr. 138: Mindestalter; Nr. 182: Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.